

Schulnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **5 (1919)**

Heft 9

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schulnachrichten.

Bern. Stadt. Die neuen Schulpfleger der Stadt Bern sind durchweg mehrheitlich sozialistisch bestellt worden. Der Freisinn hat sein Regiment dem ganz links marschierenden Sohne abgetreten.

— Der Evangelische Schulverein des Kts. Bern hat seinen Sektionen folgende Frage zur Behandlung unterbreitet: „Welche Stellung nimmt der Verein ein zu der möglichen Förderung der Entfernung des Religionsunterrichtes aus der Schule?“ Die Antwort dürfte kaum im Sinne des Ausschusses erfolgen.

Luzern. Lehrerpriifungsreglement. Der Erziehungsrat hat das bestehende Lehrerpriifungsreglement wie folgt abgeändert:

§ 4 des Beschlusses vom 19. Januar 1905 soll lauten:

„Für die Festsetzung der Patentnoten gelten folgende Bestimmungen:

Es werden zwei Arten von Patenten ausgestellt: Patente von unbeschränkter Zeitdauer und Patente von beschränkter Zeitdauer.

Auf dem Patente sind die Fachnoten (6 für die beste, 1 für die geringste Leistung) und die Notensumme anzugeben.

1. Ein Patent von unbeschränkter Zeitdauer wird erteilt, wenn:

- a) die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 64, und
- b) keine einzelne Fachnote unter 3 sinkt.

Betrifft die Fachnote, die unter 3 sinkt, ein ein Kunstfach (Musik, Turnen, Zeichnen), so kann der Erziehungsrat im Einverständnis mit dem betreffenden Fachlehrer trotzdem ein Patent von unbeschränkter Zeitdauer ausstellen.

2. Ein Patent von beschränkter Zeitdauer wird ausgestellt, wenn:

- a) die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 54, und
- b) nicht mehr als eine Fachnote unter 3 sinkt.

3. Ein zeitlich beschränktes Patent kann auch ausgestellt werden, wenn der Kandidat wegen mangelnder Charakterreife von der Lehrerkonferenz nicht unbedingt empfohlen wird.“

§ 5 des obgenannten Beschlusses soll lauten:

„Der Inhaber eines Patentbeschlusses von beschränkter Zeitdauer kann vom Erziehungsrate verhalten werden, nach wenigstens zwei Jahren sich einer neuen Prüfung zu unterziehen.

Gestützt auf besonders gute Zeugnisse über Schulführung kann der Erziehungsrat von der Wiederholung der Prüfung dispensieren.“

— Die diesjährigen Lehrerpriifungen finden statt Montag 31. März und folgende Tage, die Lehrerinnenpriifungen Montag 7. April und folgende Tage.

Aus der Ostschweiz. Zur Besoldungsfrage. (—mm) Diese wird wohl noch längere Zeit im Brennpunkte unseres Interesses stehen müssen. Nach Aussage bewährter Volkswirtschaftler ist eine

wesentliche Abnahme der herrschenden Teuerung nicht so rasch zu erwarten, und auch im günstigsten Falle wird gegenüber der Vorkriegszeit eine verteuerte Lebenshaltung für die Zukunft verbleiben. Daher tritt in allen Berufsclassen das Bestreben zu Tage, die Besoldungen diesen veränderten Lebensverhältnissen anzupassen. Da dürfen wir Lehrer nicht zurückbleiben, sondern müssen alles daran setzen, uns einmal die uns gebührende Stellung auch bezügl. Entlohnung zu erringen. Die da und dort gemeldeten Besserstellungen gehen rühmliche Ausnahmen abgerechnet, leider meist nicht über das Allernotwendigste hinaus, sodaß es fast den Anschein hat, als ob die Lehrerschaft im Großen und Ganzen auch in Zukunft wieder im Hintertreffen stehen müsse, wenn es sich um Besoldungsreformen handelt.

Dagegen gilt es energisch Stellung zu nehmen und an Hand von Vergleichen den unwürdigen Stand unserer Besoldungen zu beleuchten. Nehmen wir uns einmal das eidgenössische Personal (Bahn-, Post-, Telegraph usv.) zum Vorbilde. Vergleichen wir die Ansätze wieder für dasselbe von der Bundesversammlung festgelegten Teuerungszulagen mit den Zuwendungen, die man da und dort der Lehrerschaft als Gnadengeschenk darbot — und wir werden gestehen müssen, daß unser Stand, unsere Aufgabe und unsere Verantwortlichkeit leider noch lange nicht überall richtig gewertet und gewürdigt werden. Bezüglich Vorbildung wie Arbeitsleistung dürfen wir Lehrer uns getrost in die mittleren Beamtenkategorien einreihen, ohne der Unbescheidenheit bezichtigt werden zu können. Und wenn nun der Weichenwärter oder Wagenschieber oder Briefträger im hintersten Winkel des Landes mindestens 1500 Fr. Teuerungszulage nebst Familien- und Kinderzulagen erhält, (und zwar mit vollem Recht und nach bestehendem Bedürfnis) dürfen wir Lehrer da füglich nicht eben so viel verlangen? Wir denken doch. Darum sollen uns die Ansätze des eidgen. Personals als Richtlinien gelten, die wir überall vorschlagen sollen, wenn es sich um Ausrichtung von Teuerungszulagen oder, was noch wesentlicher ist, um Gehaltsregulierungen handelt. Die maßgebenden Persönlichkeiten, die als National- und Ständeräte in Bern diesen Ansätzen zustimmen, werden zu Hause keine stichhaltigen Gründe dafür aufbringen können, den Lehrern ihrer Heimatkantone das Recht auf gleiche Entlohnung abzusprechen.

Daß die Geistlichen zu Stadt und Land unter der gleichen Misere leiden, darf unsererseits nicht unbeachtet bleiben und wir betrachten es als Ehrenpflicht der Lehrer für eine standesgemäße Besserstellung der Geistlichen mit allen Kräften einzustehen. Es ist leider Gottes ein Grundübel unseres Volkes, daß es im Allgemeinen die geistig Arbeitenden, wenn auch nicht gering achtet, so doch noch ungenügend zu entlohnen pflegt. Und dem muß aufklärend entgegengewirkt werden, bis eine andere, großzügigere Auffassung allgemein Platz greift!

Appenzell J.-Rh. Die neue Zeit.

Die Kantonalkonferenz fordert in einer jüngsten Eingabe an die Landeschulkommission zuhanden des im März zusammentretenden Großen Rates Revision des Besoldungsartikels der Schulverordnung mit nachfolgenden Zielpunkten:

Gehaltsminimum 2400 Fr., dazu 4 Alterszulagen à 200 Fr. in vierjährigen Intervallen, freie Wohnung (bezw. Entschädigung) und Holz. Der Beschluß soll auf 1. Jan 1919 rückwirken und die bisherigen Dienstjahre im Kanton in Anrechnung kommen.

Wenn auch entschieden gesagt werden muß, daß die Lehrerforderung durchaus nichts Ueberspanntes ist, so mutet doch der neue Kurs gegenüber dem alten mit seinem prähistorischen 1000 Fr.-Minimum an wie ein gummireifloses Auto der Weltkriegszeit gegenüber einem Einspänner-Postwagen ältester Marke. Es ändert sich die Zeit. . . .

Die für 1918 gesprochenen Teuerungszulagen sind nunmehr — Februar 1919 — glaublich von allen Schulgemeinden ausgerichtet worden, nachdem man da und dort die gefährdete Gemeinde-Autonomie durch Vorlegen des großrätl. Beschlusses an die Schulgenossenversammlung retten zu müssen glaubte und nachdem man einzelnorts dem Volksverständnis für die Zeitforderungen dadurch nachhalf, daß man die beschlossene Zulage recht intensiv als „bittere Pille, die geschluckt werden müsse,“ hinmalte. Als ob nicht die neue Zeit mit neuen Begriffen die alten Köpfe umraufschte!

Wallis. Der Große Rat hat in erster Besetzung das Lehrerbefoldungsgesetz angenommen. Minimum: für Lehrer monatlich Fr. 200, für Lehrerinnen Fr. 180.— Dazu kommen Holz- und Wohnungsvergütungen.

Bücherschau.

Anton Ehrler: Der Schreibunterricht nach Bewegungselementen. Methodischer Vorgehensweg der beiden kurrenten Schriften. — Schulschriftfragen und Wegleitung dazu. — Verlag: Eugen Haag, Luzern, 1919.

Der Verfasser, Sekundarlehrer in Luzern, hat uns hier eine Arbeit geschenkt, die volle Aufmerksamkeit verdient. Wenn man sich selbstverständlich auch nicht sflavisch an der Reihenfolge der Übungsgruppen zu halten braucht, so gibt dieser Vorgehensweg jedem Lehrer doch eine Reihe trefflicher Winke, den Kalligraphieunterricht fruchtbringender und interessanter zu gestalten. Die gewählten Formen sind durchweg gefällig und leicht durchführbar. Freilich genügt der Schönschreibunterricht allein zur Erwerbung einer schönen und geläufigen Handschrift noch nicht, sondern es muß eine konsequente Bewertung des Geübten in allen Schreibfächern hinzutreten, was leider vielerorts — namentlich wo das Fachsystem vorherrscht — noch recht sehr mangelt.

J. T.

Dr. A. Hätenschwiler: Die Familie. Ein Beitrag zur Gesellschaftslehre. — Räder u. Cie., Luzern, 1919.

Der Verfasser gliedert den Stoff seiner hochinteressanten Abhandlung, die seinen Vorlesungen an der sozialen Frauenschule in Luzern ihre Entstehung verdankt, in 7 Abschnitte: 1. Wesen und Begriff, 2. Zur Geschichte der Familie, 3. Die Familie als Grundlage der Gesellschaft, 4. Die Familie als Schule der Autorität und Stätte der Erziehung, 5. Wirtschaftsleben, 6. Zerfall, 7. Wiederaufbau der Familie. Wohl zu keiner Stunde war eine solche Gewissensforschung für unser gesamtes Gesellschaftsleben zeitgemäßer als heute. Sie gehört in die Hand eines jeden Gebildeten.

J. T.

Schülerkarte des Kantons Zug. Maßstab 1 : 50'000. — Rümmerli u. Frey, Bern, unter Mitwirkung von Professor G. Abegg, Zug.

Es ist sehr zu begrüßen, daß man dem Schüler

eine gute Karte in die Hand gibt. Sie wirkt ungleich nachhaltiger als die beste Wandkarte, die schwachsichtigen Schülern recht wenig Nutzen bringt.

Die neue Zuger Schülerkarte will die Jugend in die Darstellungsweise unserer modernen Kartenwerke einführen, sie will auch dem Schüler ein zuverlässiger Führer und Ratgeber sein, sich auf heimlicher Erde zurechtzufinden. Beide Zwecke werden ohne Zweifel erreicht, wenn der Lehrer es nicht an der geeigneten Anleitung fehlen läßt. — Sehr zu begrüßen ist auf der Rückseite die Nebenkarte mit Statistik: Die Gemeinden des Kantons Zug.

Vielleicht wird die praktische Verwendung zeigen, daß das Format für die manchmal stark beschränkten Plätze der Schüler etwas zu hoch ist. Die Karte wird darunter leiden. Bei einem größern Maßstab hätte die Kartenhöhe reduziert werden können, und doch würde dann auch der Pilatus, den die Zuger den ganzen Tag vor Augen haben, noch Platz gefunden haben. Dann wäre im Osten — meines Erachtens nur zum Vorteil der Karte, — auch eine Partie Hochgebirge daraufgekommen. Was die Schüler tagtäglich sehen, sollte man ihnen auch auf dem Kartenbilde vorzuführen suchen. — Das Wasserneß tritt etwas stark hervor, dafür sind die Grenzen vielleicht eher zu schwach gezeichnet.

Briefe an einen Landlehrer. Von Rektor A. Hünen. 80 (137 S.) M. Glabbach 1917, Volksvereins-Verlag.

In erster Linie für reichsdeutsche Verhältnisse geschrieben, bieten die vorliegenden Briefe auch dem Schweizer Landlehrer eine Fülle wertvoller Anregungen zum tiefem Nachdenken über die Frage „ländliche Kultur“. Der Verfasser, ein erfahrener Praktiker, hat die Briefform gewählt, weil das Büchlein, wie er im Vorwort sagt, der Niederschlag von Besprechungen ist, die er mit einem jungen Freunde aus dem Stande der Landlehrer gepflogen hat. Wir möchten das Werklein namentlich dem